

## **Neuregelungen für Mini- und Midijobs ab Oktober 2022**

Zum 1. Oktober 2022 erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn auf 12 Euro brutto pro Stunde. Gleichzeitig treten auch Änderungen bei den Verdienstgrenzen für Mini- und Midijobs in Kraft.

### **Neue Höchstgrenze für Minijobs**

Neben der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Oktober 2022 wird die Verdiensthöchstgrenze für Minijobber von derzeit 450 Euro auf 520 Euro angehoben.

Arbeitgeber müssen wie bisher vorgehen, um eine geringfügige Beschäftigung festzustellen. Dafür hat der Arbeitgeber zu Beginn der Beschäftigung alle zu erwartenden (regelmäßigen und einmaligen) Arbeitsentgelte im Zuge einer Prognose für den Zeitraum von maximal zwölf Monaten festzuhalten und durch die Zahl der Beschäftigungsmonate des Beurteilungszeitraums von höchstens zwölf Monaten zu teilen. Das so ermittelte monatliche Entgelt darf die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen.

### **Neue Verdienstgrenze für Midijobs**

Gleichzeitig steigt auch die Höchstgrenze für Midijobs (Beschäftigung im Übergangsbereich). Midijobber dürfen dann statt derzeit 1.300 Euro bis zu 1.600 Euro pro Monat verdienen; die Untergrenze liegt in Abgrenzung zu den Minijobs bei 520,01 Euro. Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Sozialbeiträge sowie der Arbeitnehmeranteile wurde überarbeitet; Midijobber müssen zukünftig weniger Sozialbeiträge zahlen als bisher. Der zu entrichtende Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung steigt mit der Höhe des Einkommens. Bei einem Einkommen von 1.600 Euro ist der volle Beitragssatz von 20 Prozent vom Arbeitnehmer zu entrichten. Arbeitgeber müssen künftig höhere Sozialversicherungsbeiträge abführen.

Arbeitnehmer, die am 30. September 2022 als Midijobber mit einem durchschnittlichen monatlichen Entgelt bis 520 Euro beschäftigt sind, haben einen Bestandsschutz. Bis längstens zum 31. Dezember 2023 gelten für sie die bisherigen Bedingungen für Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Auf Antrag kann eine Befreiung von der Versicherungspflicht erreicht werden. Für die Rentenversicherung betrifft dies nur Midijobber, die in Privathaushalten beschäftigt sind.

### **Anpassung von Arbeitsverträgen**

Durch die Anhebung des Mindestlohns sowie der Verdiensthöchstgrenzen sind die bestehenden Arbeitszeitregelungen in Arbeitsverträgen anzupassen. Bei unveränderter Arbeitszeitregelung könnte aufgrund des höheren Mindestlohns unbeabsichtigt aus einem Minijob ein Midijob werden, mit den entsprechenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen.

Das Team von W&N berät Sie als Arbeitgeber kompetent bei rechtlichen und steuerlichen Fragen zu den aktuellen Neuregelungen für Mini- und Midijobs.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von W&N